

Kommentar zur DGUV Vorschrift 2

Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV loben die neue DGUV Vorschrift 2 als einen „bedeutenden Schritt der Geschichte der Unfallverhütungsvorschriften“ und wird als „ambitioniertes Reformvorhaben“ angepriesen (1).

Mit großer Skepsis wird die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Betrieben von den Betriebsmedizinern gesehen. Sie haben sich strikt gegen viele inhaltliche Festlegungen ausgesprochen, wie insbesondere gegen die gemeinsame Einsatzzeit von Arbeitsmedizinern und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Diese neue „Philosophie“ der DGUV spricht von einem tiefen Unverständnis dafür, was Betriebsärzte und was Fachkräfte für Arbeitssicherheit leisten können. Dieses Unverständnis zeigt sich besonders deutlich in einem Artikel von Dr. Walter Eichendorf, Stellv. Hauptgeschäftsführer der DGUV, den er im März 2010 in der Zeitschrift *Sicherheitsingenieur* veröffentlicht hat (2). Er schrieb im Zusammenhang damit, dass ein Ärztemangel bei Betriebsärzten droht: „Deshalb gilt es zu prüfen, ob wir Sicherheitsingenieure, Arbeitswissenschaftler, Psychologen, Pädagogen, Ergonomen usw. und ärztliches Assistenzpersonal stärker in die betriebsärztliche Betreuung einbeziehen können, um so die Mediziner zu „entlasten“. Dabei hat er außer Acht gelassen, dass auch bei den Sicherheitsingenieuren ein Nachwuchsmangel herrscht.

Es wird nicht wahrgenommen, dass die Kompetenz der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und anderer Professionen Grenzen hat. Sie sind erreicht, wenn es um die ärztliche Gesundheitskompetenz geht. Die ärztliche Leistung von Betriebsärzten kann nicht von anderen Professionen übernommen werden. Der Betriebsarzt kümmert sich individuell um die Gesundheit der Beschäftigten und erhält sensible persönliche Daten durch Anamnese und Untersuchung, die der Schweigepflicht unterworfen sind. Dieser Schweigepflicht unterliegen aber nicht andere Professionen. Im „Setting Betrieb“ sind über 40 Millionen Menschen betriebsärztlich zu erreichen, darunter sind viele, die den Weg zum Hausarzt nicht finden, besonders diejenigen, die sozial benachteiligt sind. Gerade in der Zeit des demografischen Wandels und den damit einhergehenden Anstieg von Beschäftigten mit chronischen Erkrankungen hat der Betriebsarzt eine wichtige Rolle im Betrieb. Andere Profes-

sionen im Arbeitsschutz haben diese ärztliche Kompetenz nun mal nicht. Es wird aber befürchtet, dass weiterhin weitestgehend nur die Fachkräfte für Arbeitssicherheit rekrutiert werden.

Das Besondere an dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung ist – wie von der DGUV herausgestellt – die individuelle Ermittlung des Betreuungsbedarfs durch den Unternehmer. Dieser betriebsspezifische Teil der Betreuung soll einheitlich über alle Unfallversicherungsträger hindurch umgesetzt werden. Aber schon in der Anlage 2 Teil 3 wird die Ausnahme in Form eines Kommentars im Muster der DGUV V2 festgelegt: „Konkrete Angabe (der Einsatzzeiten) des jeweiligen Unfallversicherungsträgers (UVT) (ist) möglich; soweit es sich bei den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern um betriebsartenspezifische Besonderheiten handelt, kann der UVT im Anhang 1 Einsatzzeiten empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind hiervon ausgenommen.“

Diese Ausnahme machen bereits einige Berufsgenossenschaften für sich geltend. So hat die BG Metall in ihrem „Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Metallbetrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“ mit Stand vom 28.09.2010 für die betriebsspezifische Betreuung durchgängig fixe Einsatzzeiten vorgegeben, z. B. für die betriebsspezifische regelmäßige Betreuung in Gießereien, im Maschinenbau und bei Kfz-Herstellern. Für Betriebsärzte sind 0,2 Std./Jahr je Beschäftigten und für Fachkräfte für Arbeitssicherheit die vierfache Zeit vorgesehen und zwar 0,8 Std./Jahr je Beschäftigten. Diese viel zu gering bemessene Einsatzzeit der Betriebsärzte ist nicht nachvollziehbar.

Diese DGUV Vorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Nun heißt es, konstruktive Arbeit zur Umsetzung dieser Vorschrift zu leisten. □

Dr. med. Annegret E. Schoeller

Quellen:

- [1] Strothotte G. Übersicht. Die Entwicklung zur DGUV Vorschrift 2. 6. DGUV Forum 5/10
[2] Eichendorf W. Betriebe ohne Ärzte. *Sicherheitsingenieur* 3/2010